

# **1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf vom 21.12.2020**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rittersdorf in seiner Sitzung am 03.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

### **I.**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf vom 08.04.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

#### **§ 2a Übergangsbestimmungen**

Für den Zeitraum 01.12.2019 bis 31.12.2019 erhalten die Funktionsträger die in § 2 festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigungen.

### **II.**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rittersdorf  
Rittersdorf, den 21.12.2020

Siegel

Johannes Rokosch  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rittersdorf wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2021 vom 06. Februar 2021 bekanntgemacht.

Gemeinde Rittersdorf  
Rittersdorf, den 09.02.2021

Siegel

Johannes Rokosch  
Bürgermeister